

Drittes Kapitel Ermittlungsverfahren

Vorbemerkung: Zu den Bestimmungen dieses Kap. vgl. auch die Ziff. 1—11 der Gemeinsamen Anw. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (auszugsw. abgedr. nach den §§ »3, 95, 98, 101, 102, 146, 147 und 155).

Erster Abschnitt Leitung des Ermittlungsverfahrens

Vorbemerkung: Vgl. auch § 13 StPO sowie die §§ 14-19 StAG.

§87

Aufgaben des Staatsanwalts

(1) Das Ermittlungsverfahren in Strafsachen leitet der Staatsanwalt.

(2) Der Staatsanwalt ist verantwortlich für die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren. Er hat zu gewährleisten, daß

1. alle Straftaten auf gedeckt und aufgeklärt werden, die Wahrheit im Strafverfahren allseitig und unvoreingenommen festgestellt wird, Beschuldigte, die einer Straftat hinreichend verdächtig sind, vor Gericht angeklagt werden oder die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege übergeben wird;

2. die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens strikt eingehalten werden;

3. die Würde der Bürger gewahrt, kein Bürger unbegründet beschuldigt oder ungesetzlichen Beschränkungen seiner Rechte unterworfen wird;

4. die Bürger im Ermittlungsverfahren an der Aufdeckung, Aufklärung und Überwindung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen mitwirken.

§88

Durchführung der Ermittlungen ¹²

(1) Die Ermittlungen in Strafsachen führen die staatlichen Untersuchungsorgane durch.

(2) Untersuchungsorgane sind:

1. die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern;

2. die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit;

3. die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung.

Anmerkung: Gemäß § 7 Abs. 3 EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 3) sind, die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte den U-Organen gleichgestellt.

(3) Der Staatsanwalt kann das Ermittlungsverfahren oder einzelne Ermittlungshandlungen selbst durchführen sowie Ermittlungsverfahren jederzeit selbständig einleiten und einstellen.

§89

Aufsicht des Staatsanwalts über die Untersuchungsorgane

(1) Die Aufsicht über alle Ermittlungen der Untersuchungsorgane obliegt dem Staatsanwalt.

(2) Der Staatsanwalt ist berechtigt:

1. Weisungen zu erteilen hinsichtlich der Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens, einzelner Ermittlungshandlungen, der Fahndung sowie zur Weiterleitung oder Einstellung der Sache;

2. Von den Untersuchungsorganen Unterlagen und andere Angaben über Ermittlungsverfahren anzufordern;

3. Strafsachen mit schriftlichen Weisungen zur Nachermittlung an das Untersuchungsorgan zurückzugeben;

4. ungesetzliche Verfügungen des Untersuchungsorgans aufzuheben oder abzuändern.

§90

Untersuchung durch andere Staatsorgane

(1) Der Staatsanwalt kann die Durchführung der Untersuchung auch anderen staatlichen Organen übertragen, soweit sie in deren Arbeitsbereich fällt.

(2) Prozessuale Zwangsmaßnahmen dürfen diese Organe nur vornehmen, soweit sie dazu gesetzlich ermächtigt sind.